

Satzung zur Bestellung von Frauenbeauftragten

in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Universität Kassel

(Universität Gesamthochschule Kassel) 26.04.1995, geändert am 06.02.2012

1. Präambel

Die Bestellung von Frauenbeauftragten in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Universität Kassel soll eine wirksame Interessenvertretung der Frauen in Lehre, Studium, Forschung und Dienstleistung unterstützen und für die berufliche Förderung von Frauen in den wissenschaftlichen und dienstleistenden Einrichtungen der Universität eine breite personelle Grundlage schaffen. Sie soll dazu dienen, den Prozeß der Frauenförderung in den Einrichtungen der Universität transparenter und die Förderung hemmende Faktoren besser sichtbar zu machen, um auf dieser Grundlage Konzepte zur beruflichen Förderung der Frauen in den Einrichtungen der Universität mit zu gestalten und mit durchzusetzen.

2. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Fachbereiche und alle zentralen Einrichtungen der Universität Kassel. Zentrale Einrichtungen sind Wissenschaftliche Zentren und alle zentralen wissenschaftlichen und technischen Betriebseinheiten. Dazu gehören die zentralen Interdisziplinären Arbeitsgruppen, deren Beschäftigte nicht einem Fachbereich angehören, das Hochschulrechenzentrum, die zentralen Werkstätten, die Betriebseinheit Wissenschaftstransfer, der zentrale Medienbereich und das Sprachenzentrum.

Für die zentrale Hochschulverwaltung und die Bibliothek gilt diese Satzung entsprechend. In diesen Bereichen findet die Satzung analog zu den zentralen Einrichtungen Anwendung.

3. Wahl und Bestellung von Frauenbeauftragten in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen

3.1 In den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen sollen Frauenbeauftragte bestellt werden. Eine für die Wahl der Frauenbeauftragten einberufene Frauenvollversammlung des entsprechenden Fachbereichs bzw. der zentralen Einrichtung wählt die Frauenbeauftragten und schlägt sie der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Leiterin bzw. dem Leiter der zentralen Einrichtung zur Bestellung vor. Wahlberechtigt sind alle Frauen, die Mitglied der Hochschule und dem entsprechenden Fachbereich bzw. der entsprechenden zentralen Einrichtung zugeordnet sind. Jede Frau ist nur in einer Einrichtung wahlberechtigt.

3.2 Die Dekanin bzw. der Dekan oder die Leiterin bzw. der Leiter der zentralen Einrichtung stellt sicher, dass in ihrer bzw. seiner Einrichtung die Frauenvollversammlung zur Wahl der Frauenbeauftragten stattfinden kann. Dieses erfolgt durch Bekanntgabe über öffentlichen Aushang mit einer Frist von vier Wochen. Der öffentliche Aushang muß den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnungspunkte der Frauenvollversammlung bezeichnen.

3.3 In der für die Wahl der Frauenbeauftragten einberufenen Frauenvollversammlung kann für einen Fachbereich oder eine zentrale Einrichtung aus der Gruppe der beschäftigten Frauen, die Mitglied des Fachbereichs oder der zentralen Einrichtung sind, jeweils eine Frauenbeauftragte gewählt werden.

Weiterhin können für jede Frauenbeauftragte zwei bis fünf Vertreterinnen, abhängig von der Größe des Fachbereichs, gewählt werden.

In Fachbereichen

- mit bis zu 25 Professuren können bis zu 3 Vertretungen,
- mit 26 bis 35 Professuren können bis zu 4 Vertretungen,
- mit 36 und mehr Professuren können bis zu 5 Vertretungen

gewählt werden.

In der Bibliothek sowie in allen anderen zentralen Einrichtungen kann jeweils eine Vertretung gewählt werden.

Die Frauenbeauftragten und deren Vertretungen bestimmen und teilen sich ihre Aufgaben einvernehmlich und sollen nach Möglichkeit verschiedenen Statusgruppen, den administrativ-technischen bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen angehören.

Aus der Gruppe der Studentinnen können bis zu zwei Frauenbeauftragte gewählt werden.

3.4 Die Frauenbeauftragten der Beschäftigten werden von allen anwesenden beschäftigten Frauen gemeinsam in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt und von der Dekanin bzw. dem Dekan oder von der Leiterin bzw. dem Leiter der zentralen Einrichtung bestellt. Gewählt sind die Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Nach dreimaliger erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

3.5 Die studentischen Frauenbeauftragten werden von den anwesenden Studentinnen in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt und von der Dekanin bzw. dem Dekan bestellt. Gewählt sind die Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Nach dreimaliger erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

3.6 Die Amtszeit der Frauenbeauftragten aus der Gruppe der Beschäftigten beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Frauenbeauftragten ein Jahr. Nach Beschlussfassung durch die wahlberechtigten Studentinnen in der entsprechenden Wahlversammlung kann die Amtszeit der studentischen Frauenbeauftragten auch zwei Jahre betragen. Wiederwahl und wiederholte Bestellung ist möglich.

4. Funktion, Aufgaben und Rechte der Frauenbeauftragten der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen

4.1 Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen wirken insbesondere auf die Gleichstellung der Frauen an der Universität Kassel und auf die Vermeidung von Benachteiligungen für studierende, lehrende und beschäftigte Frauen der Hochschule und Bewerberinnen hin.

Sie entwickeln und unterstützen Frauenfördermaßnahmen und setzen sich dafür ein, dass geltende Fördergrundsätze in ihrer jeweiligen Einrichtung verwirklicht werden. Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen können die Frauenbeauftragte der Universität Kassel im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgabe gemäß § 18 Abs. 1 HGIG unterstützen.

4.2 Einmal im Semester sollten die Frauenbeauftragten eine Versammlung der weiblichen Hochschulangehörigen des jeweiligen Bereiches durchführen. Die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Versammlung ist durch die Dekanin bzw. den Dekan oder der Leiterin bzw. den Leiter der entsprechenden Einrichtung sicherzustellen. Sind Nachwahlen für die studentischen Frauenbeauftragten im Fachbereich oder in der zentralen Einrichtung notwendig, beruft die Dekanin bzw. der Dekan oder die Leiterin bzw. der Leiter des entsprechenden Fachbereichs oder der zentralen Einrichtung eine studentische Frauenvollversammlung zur Wahl der studentischen Frauenbeauftragten ein. Ziffer 3.1 bis 3.6 gelten entsprechend.

4.3 Die Frauenbeauftragten beraten und unterstützen die Gremien ihres Fachbereiches bzw. ihrer zentralen Einrichtung in bezug auf Frauenförderung.

Dafür ist der Frauenbeauftragten, die für eine entsprechende Angelegenheit in diesem Rahmen zuständig ist, das Teilnahme- und Rederecht zu gewähren. In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Frauenbeauftragten von den Leitungsgremien ihres jeweiligen Bereiches zu unterstützen.

Dies ist insbesondere zu gewährleisten durch

- die Einladung zu Fachbereichssitzungen bzw. Sitzungen des Leitungsgremiums der entsprechenden Einrichtung sowie zu allen weiteren Gremien und Ausschüssen,
- das Recht zur Einsichtnahme in Protokolle, Vorlagen u. ä. aller Gremien und Ausschüsse des entsprechenden Bereiches und
- das Recht zur Einsichtnahme in den aktuellen Stellenplan der entsprechenden Einrichtung.

Aufgaben der Frauenbeauftragten der Fachbereiche und zentralen Einrichtung sind

- Mitwirkung bei der Umsetzung des Frauenförderplans,
- Beratung innerhalb des entsprechenden Fachbereichs bzw. ihrer zentralen Einrichtung und
- Beratung und Unterstützung der Frauen ihres Fachbereichs bzw. ihrer zentralen Einrichtung.

Aufgabe der Frauenbeauftragten der Gruppe der beschäftigten Frauen sind außerdem

- beratende Mitwirkung bei der Abfassung von Ausschreibungstexten und
- Unterstützung der zentralen Frauenbeauftragten im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 18 Abs. 1 HGIG bei Berufungs- und Einstellungsverfahren; in Berufungsverfahren soll soweit möglich die Frauenbeauftragte aus der Gruppe der wissenschaftlichen Beschäftigten der entsprechenden Einrichtung die zentrale Frauenbeauftragte in diesem Sinne unterstützen.

4.4 Die Frauenbeauftragte der Fachbereiche bzw. der zentralen Einrichtungen erhalten für ihre Tätigkeit notwendige und vorliegende Informationen über die Situation der Frauen in ihrem jeweiligen Bereich und über alle Maßnahmen, die Fragen der Förderung von Frauen betreffen.

4.5 In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung sind die Frauenbeauftragten nicht weisungsgebunden. In personellen Angelegenheiten sind sie entsprechend § 59 HPVG an die Wahrung der Vertraulichkeit gebunden. Sind mehr als eine Frauenbeauftragte in einem Fachbereich bzw. in einer zentralen Einrichtung gewählt, legen sie im Falle der Unterstützung der zentralen Frauenbeauftragten gemäß Ziffer 4.1 Satz 3 für den entsprechenden Vorgang die Zuständigkeit einer gewählten Frauenbeauftragten des Fachbereichs bzw. der zentralen Einrichtung verbindlich fest und geben sie bekannt. In personellen Angelegenheiten der Beschäftigten kann die Zuständigkeit nach Satz 3 nur einer Frauenbeauftragten aus der Gruppe der Beschäftigten der entsprechenden Einrichtung übertragen werden.

5. Status und Ausstattung der Frauenbeauftragten der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen

Werden Frauenbeauftragte bestellt, gehört die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ihren dienstlichen bzw. studentischen Tätigkeiten, für deren Ausübung der Fachbereich bzw. die zentrale Einrichtung die entsprechenden Voraussetzungen gewährleistet. Auf der Grundlage dieser Satzung außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit wird durch Zeitausgleich im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit ausgeglichen.

6. Frauenrat

6.1 Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche, der zentralen Einrichtungen und die sonstigen nach dieser Satzung gewählten Frauenbeauftragten bilden den Frauenrat.

6.2 Der Frauenrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen bilden. Beschlüsse des Frauenrates werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

6.3 Im Frauenrat sollen die Erfahrungen der Frauenbeauftragten der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen ausgetauscht und Maßnahmen zur Frauenförderung gemeinsam erörtert und koordiniert werden. Die Angehörigen des Frauenrates ergreifen Initiativen und geben Empfehlungen.

6.4 Der Frauenrat und die Frauenbeauftragte der Universität Kassel arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Frauenförderung an der Hochschule zusammen. Er unterstützt und berät die Frauenbeauftragte der Universität Kassel. Die Frauenbeauftragte der Universität Kassel und ihre Stellvertreterin haben Rede- und Antragsrecht im Frauenrat.

6.5 Die Organisation der Tätigkeiten des Frauenrates und die internen Zuständigkeiten regelt eine durch den Frauenrat zu erlassene Geschäftsordnung.

6.6 Die Frauenbeauftragte der Universität Kassel informiert den Frauenrat über ihre Tätigkeit und soll sich an den Beschlüssen des Frauenrates orientieren.

7. Frauenvollversammlung

7.1 Mindestens einmal jährlich tagt die Frauenvollversammlung gemäß § 18 Abs. 6 HGIG, zu der alle Frauen die Mitglieder der Universität Kassel sind, eingeladen werden. Für ihre Organisation und Durchführung sind der Frauenrat und die Frauenbeauftragte verantwortlich.

7.2 Die Frauenvollversammlung nach Ziffer 7.1 wird gemäß § 18 Abs. 6 HGIG durch die Frauenbeauftragte einberufen. Die Einberufung erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang mit Nennung der Tagesordnung. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Frauenvollversammlung ist durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten sicherzustellen.

7.3 Der Frauenrat bereitet Anträge zur Beschlussfassung in der Frauenvollversammlung vor.

8. Bestellung und Abberufung der Frauenbeauftragten der Universität Kassel und ihrer Stellvertreterin

8.1 Die Präsidentin bzw. der Präsident schreibt die Stelle für die Frauenbeauftragte der Universität Kassel im Benehmen mit dem Frauenrat oder einer vom Frauenrat eingesetzten Kommission gemäß § 16 Abs.2 Satz 3 HGIG hochschulöffentlich aus. Sofern eine Auswahlkommission gebildet wird, sollen alle Statusgruppen in ihr vertreten sein.

8.2 Nach Abschluss der Bewerbungsfrist erstellt die Präsidentin bzw. der Präsident im Benehmen mit dem Frauenrat oder der vom Frauenrat eingesetzten Kommission eine Vorschlagliste. Die auf der Vorschlagliste enthaltenen Bewerberinnen werden durch den Frauenrat zu einer hochschulöffentlichen Anhörung eingeladen. Die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Anhörung ist durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten sicherzustellen.

8.3 Nach hochschulöffentlicher Anhörung legt die Präsidentin bzw. der Präsident im Benehmen mit dem Frauenrat oder mit der vom Frauenrat eingesetzten Kommission den Bestellungsvorschlag für die Frauenbeauftragte der Universität Kassel dem Personalrat gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 HPVG zur Zustimmung vor.

8.4 Die Präsidentin bzw. der Präsident bestellt im Benehmen mit der Frauenbeauftragten gemäß § 16 Abs. 3 HGIG und dem Frauenrat bzw. mit einer vom Frauenrat eingesetzten Kommission eine stellvertretende Frauenbeauftragte der Universität Kassel.

8.5 Die Abberufung der Frauenbeauftragten der Universität Kassel und ihrer Stellvertreterin gemäß § 17 Abs. 2 HGIG erfolgt im Benehmen mit dem Frauenrat oder einer vom Frauenrat eingesetzten Kommission.

9. Übergangsvorschrift

Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist durch die Dekanin bzw. den Dekan oder der Leiterin bzw. dem Leiter der zentralen Einrichtung zu einer Frauenvollversammlung einzuladen, auf der die Frauenbeauftragten des Fachbereichs und der zentralen Einrichtungen nach dieser Satzung gewählt werden. Fällt das Inkrafttreten in die vorlesungsfreie Zeit eines Semesters, ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters zu dieser Vollversammlung einzuladen.

Soweit bereits Frauenbeauftragte in den Fachbereichen und den zentralen Einrichtungen bestellt sind, gilt dies als Bestellung im Sinne der Ziffer 3. Als Beginn ihrer Amtszeit gilt der Tag ihrer Bestellung.

10. Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.